

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1839/14

Titel

Antrag aus der öffentlichen Sitzung OSO vom 23.09.2014 -

TOP 8.3 Sonstiges - hier: Stellenausschreibung

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Gemäß Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Hierdurch wird gewährleistet, dass öffentliche Ämter allein nach Maßgabe der Auswahlkriterien Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Grundsatz der Bestenauslese) besetzt werden.

Durch die Bestimmung des Anforderungsprofils einer Stellenausschreibung legt der Dienstherr bzw. Arbeitgeber die Kriterien für die Auswahl der Bewerber fest. Bei der Auswahl der Kriterien hat sich der Dienstherr bzw. Arbeitgeber ausschließlich an sachlichen Erwägungen zu orientieren. Sachfremd sind Kriterien dabei dann, wenn sie sich nicht ausreichend am Grundsatz der Bestenauslese orientieren.

Die grundsätzliche Festlegung in einer Stellenausschreibung, dass Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt bei der Besetzung von Stellen in der Stadtverwaltung Erfurt bei gleicher Eignung im Vergleich zu anderen Bewerbern bevorzugt werden sollen, führt im Ergebnis zu einer Auswahlentscheidung, die nicht unmittelbar auf die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Bewerber für den konkreten Dienstposten abstellt. und ist deshalb mit Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz unvereinbar. Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt ist keine Eigenschaft und Fähigkeit des Bewerbers für die Besetzung eines Dienstpostens. Sie steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit den auf der Stelle durch den Bewerber wahrzunehmenden Aufgaben. Damit ist eine generelle Bevorzugung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren bei der Personalauswahl für den kommunalen öffentlichen Dienst im Rahmen der Stellenausschreibung nicht möglich.

Der Stadtrat fasste in seiner Sitzung am 26.11.2009 den Beschluss, dass die Maßnahme 1, 1. Gruppe – Förderung des Ehrenamtes durch die Stadtverwaltung Erfurt bei eigenen Stellenausschreibungen - im Maßnahmenpaket zur Förderung des Ehrenamtes im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr (Anlage zum Beschluss zur DS 0286/09 vom 29.04.2009) aufgehoben wird. In gleicher Sitzung beschloss der Stadtrat eine neue Fassung der Maßnahme 1, 1. Gruppe, des Maßnahmenpakets zur Förderung des Ehrenamtes mit folgendem Inhalt: "Der Stadtverwaltung Erfurt wird empfohlen, bei Stellenbesetzungsverfahren bei gleicher Eignung der Stellenbewerber die Eigenschaft als Kamerad/in der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt als besonderes Kriterium zu berücksichtigen." Berücksichtigung findet die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt im Rahmen von Stellenbesetzungen im Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz der Stadtverwaltung Erfurt wegen vorhandener Kenntnisse und bei gleicher Eignung mehrerer Bewerber für weitere Verwaltungsstellen, im Rahmen der Beurteilung der Sozialkompetenz. Dies trifft im Übrigen auch auf andere Ehrenämter zu.

Darüber hinaus findet die Mitgliedschaft in einer Freiwilligen Feuerwehr Erfurt im Auswahlverfahren zur Einstellung von Anwärtern für den feuerwehrtechnischen Dienst

Beachtung. In dem momentan laufenden Verfahren zur Einstellung von Anwärtern für den feuerwehrtechnischen Dienst sind acht Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt in die engere Auswahl gekommen.

Zukünftig wird in die Stellenausschreibung für die Ausbildung von Feuerwehrbeamten und -beamtinnen im mittleren und gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst ein Hinweis bezüglich der Berücksichtigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen.

Anlagen

gez. Kinsinger
Unterschrift Amtsleiterin

14.10.2014
Datum